

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 34 (1937)

Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fordates den Konfordatswohnsitz gehabt habe. Richtig ist, daß ein Wechsel der Wohngemeinde ohne Bedeutung ist, sofern es sich um Gemeinden des gleichen Kantons handelt. Trotzdem ist aber der Konfondatswohnsitz nicht auf den Kanton bezogen, sondern auf die Gemeinde. Das geht schon aus Art. 2, Abs. 1, des Konfondates hervor, nach welchem auf Grund der polizeilichen Anmeldung Wohnsitz zu vermuten ist, denn diese erfolgt bei einer Gemeinde, nicht beim Kanton. Allerdings kann auch Aufenthalt ohne Anmeldung den Wohnsitz begründen. Dazu genügt aber nicht jede vorübergehende Anwesenheit. Der Wohnsitzbegriff des Konfondates weicht zwar von demjenigen des Zivilrechtes einigermaßen ab. Die grundsätzlich wichtigste dieser Abweichungen dürfte sein, daß der aufgegebene Konfondatswohnsitz nicht weiterdauert bis zur Begründung eines neuen. Während jedermann einen zivilrechtlichen Wohnsitz haben muß, ist dies beim Konfondatswohnsitz nicht nötig. Diese Unterschiede haben ihren Grund im Wesen und Zweck des Konfondates. Sie dürfen aber nicht weiter getrieben werden, als das Konfodat dies erheischt. Der Konfondatzwurf steht jedoch nicht entgegen, auch hier vom Wohnsitz zu verlangen, daß der Aufenthalt auf eine gewisse Dauer berechnet sein müsse. Dieses Erfordernis muß im Gegenteil für das Konfodat eher in vermehrtem Maße gelten, da dieses erst bei einer gewissen Dauer des Aufenthaltes anwendbar wird. Der Grundgedanke des Konfondates ist, daß der Bürger eines andern Konfondatskantons bei längerem Wohnsitz dem Aufenthaltskanton gewisse Vorteile biete, die es rechtfertigen, auch am Nachteil der Verarmung mitzutragen (*hujus commodum, ejus periculum*). Darum ist auch die Kostenpflicht des Wohnkantons nach der Dauer des Wohnsitzes abgestuft. Wer nicht in einer Gemeinde des Kantons Wohnsitz erworben hat, hat überhaupt keinen Konfondatswohnsitz erworben. Damit ist nicht gesagt, daß Personen, die oft, möglicherweise die meiste Zeit, vom Wohnort abwesend sind, nicht Konfondatswohnsitz begründen können. Sofern sie in geregelten Verhältnissen leben, legen solche Leute, die z. B. beruflich umherziehen müssen, Gewicht darauf, nicht als Vaganten zu gelten; sie haben einen Fixpunkt, einen „Heimathafen“, melden sich dort an, erfüllen dort ihre Pflichten gegen den Staat und üben ihre Rechte dort aus. Wer aber keinen solchen Fixpunkt hat oder sich schafft, wer unstet herumzieht, begründet keinen Konfondatswohnsitz, auch wenn dieses Umherziehen sich nur auf das Gebiet eines Kantons beschränkt. Nach dem Gesagten hat z. nicht Konfondatswohnsitz im Kanton Luzern gehabt, den er übrigens gelegentlich auch vorübergehend verlassen hat. Der Refurs muß daher abgewiesen werden. — Offen bleibt die Frage, ob nicht die formlose Abschiebung z. vom Kanton Luzern in den Kanton Bern dem Art. 45 der Bundesverfassung zuwiderlief; der Entscheid hierüber würde dem Bundesgericht zustehen. Besluß: Der Refurs wird abgewiesen.

Bern. Grundsätze und Richtlinien für die Etataufnahmen. Unter diesem Titel veröffentlicht Notar Fankhauser, Sekretär der kantonalen Armendirektion, in Heft 9 des XXXIV. Bandes der „Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen“ zu Handen der lokalen Armenbehörden eine zusammenfassende Orientierung über diese so wichtige Materie, deren Nichtbeachtung zu so zahlreichen Streitigkeiten und Refursen führt. Es ist nicht möglich, diese Darstellung kurz zu resümieren. Immerhin heben wir einige Punkte heraus.

Bei einer Etataufnahme sind einzige die tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, wie sie zur Zeit der Etatverhandlungen vorliegen.

Gemäß Art. 2, Ziffer 1, lit. a U. u. NG. gehören auf den Etat der dauernd unterstützten Kinder vermögenslose Waisen oder sonst hilflose Kinder bis zum erfolgten

Schulaustritt. In wohnsitzrechtlicher Hinsicht ist zu bemerken, daß gemäß Art. 106 A. u. NG. die Kinder trotz der Streichung vom Etat der dauernd Unterstüzteten ihren Wohnsitz bis zur Erreichung des Alters der Mehrjährigkeit in der betreffenden Gemeinde, in welcher sie auf dem Etat standen, beibehalten.

Die Rückdatierung eines Etataufnahmeantrittscheides ist einzige möglich in folgenden zwei Fällen:

1. Wenn eine Etatauftragung zweifellos schon in einem früheren Jahr gerechtfertigt gewesen wäre, aber die Auftragung in Umgehung der gesetzlichen Ordnung unterlassen wurde.

2. Wenn infolge freiwilliger Liebestätigkeit eine Etatauftragung unterbleiben mußte, aber gerechtfertigt gewesen wäre, wenn diese freiwillige Liebestätigkeit nicht eine dauernde Unterstützung erübriggt hätte.

In allen Fällen ist vorgängig der Auftragung auf den Etat der dauernd Unterstüzteten zu prüfen, ob von der Armenbehörde, die den Etatvorschlag macht, alle Maßnahmen im Sinne von Art. 44 A. u. NG. zur Behebung oder zur Verhütung des dauernden Notstandes getroffen worden sind.

Eine gesetzliche Voraussetzung der Auftragung ist ferner die Vermögenslosigkeit einer Person. Die Entscheidepraxis hat festgestellt, daß bei der Beurteilung der Vermögenslosigkeit davon auszugehen ist, ob das vorhandene Vermögen voraussichtlich hinreicht, um die Unterhaltungskosten der in Betracht fallenden Personen für das der Etataufnahme nachfolgende Jahr zu decken.

Über jede Etataufnahme ist ein Protokoll aufzunehmen, das auch vom Bezirksarmeninspektor zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll soll namentlich darüber Auskunft geben, aus welchen Gründen eine Etatauftragung erfolgte oder abgelehnt wurde. Sind regelschuldige Gemeinden bei den Verhandlungen vertreten, so haben auch diese Vertreter das Protokoll mitzuunterzeichnen.

Dies nur einige Hauptgedanken der großen Arbeit.

A.

— Wohnsitzstreitigkeiten. „I. Eine Rückweisung hat zu unterbleiben, wenn dadurch eine vermehrte Belastung der öffentlichen Armenpflege entstehen würde. II. Zeitweilig nötig werdende Unterstützungen berechtigen noch nicht zur Auftragung auf den Etat der dauernd Unterstüzteten.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 14. Juli 1936.)

Aus den Motiven:

Der Regierungsstatthalter hat das Wegweisungsbegehren hauptsächlich deswegen abgewiesen, weil eine Rückweisung eine unbillige Härte und eine armenpflegerisch unzweckmäßige Maßnahme darstellen würde. Nachdem die Eheleute eine billige Wohnung gefunden haben, deren Mietzins der Ehemann durch Arbeit verdienen kann, und nachdem der Mann seit seinem Umzug auch sonst an verschiedenen Orten Verdienst erhalten hat, wäre aus seiner Wegweisung eine vermehrte Belastung der öffentlichen Armenpflege geworden. Unter diesen Umständen hat die Maßnahme nach der Praxis zu unterbleiben. Kommt aber eine Heimshaffung nicht in Frage, so haben die Eheleute samt dem unehelichen Knaben auf den 31. Tag der Einwohnung Unterstützungswohnsitz erworben, da die Familie zum Wohnsitzwechsel fähig ist. Kein Familienglied steht auf dem Etat der dauernd Unterstüzteten, und es kann auch nicht festgestellt werden, daß Etataufnahmen in Umgehung der gesetzlichen Ordnung unterlassen worden sind.

2. „Bei einer Einwohnung von mehr als 30 Tagen erwerben auch Personen Wohnsitz, die als Baganten zu bezeichnen sind.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 24. Juli 1936; Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXIV, Nr. 190, 192 und 193.)

A.